

99102046240000

Zwangsgeldandrohung

Heruntergeladen am 29.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000030001308011/S100003>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102046240000
Leistungsbezeichnung I	Zwangsgeldandrohung
Leistungsbezeichnung II	Zwangsgeldandrohung
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bremen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Steuern und Abgaben für Betriebe (2040200), Steuererklärung (1060100)
Einheitlicher Ansprechpartner	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	31.01.2025
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	
Teaser	Sie wurden aufgefordert, eine Steuererklärung unter Androhung eines Zwangsgeldes abzugeben? Hier erfahren Sie mehr.
Volltext	Anlass des Zwangsgeldandrohungsschreiben: Die Steuererklärung ist bei Pflicht zur Abgabe einer Erklärung bis zu den nachfolgend genannten Zeitpunkten abzugeben. Steuerlich nicht beratene Personen Wenn eine Pflicht zur Abgabe der Erklärung besteht, sind die Steuerklärungen grundsätzlich bis zu den unten genannten Abgabestichtagen abzugeben. Erfolgt die Abgabe nicht bis zu diesen Abgabestichtagen, ergeht zunächst ein Erinnerungsschreiben und anschließend eine Zwangsgeldandrohung. Gesetzliche Abgabestichtage für Bürgerinnen und Bürger ohne Steuerberatung: Besteuerungszeitraum Abgabestichtag 2021 01.11.2022 2022 02.10.2023 2023 02.09.2024 2024 31.07.2025 2025 31.07.2026 Steuerlich beratene Personen Wenn eine Pflicht zur Abgabe der Erklärung besteht,

Modul

Sachverhalt

sind die Steuererklärungen grundsätzlich bis zu den unten genannten Abgabestichtagen abzugeben. Erfolgt die Abgabe nicht bis zu diesen Abgabestichtagen, ergeht eine Zwangsgeldandrohung

Gesetzliche Abgabestichtage für Bürgerinnen und Bürger mit Steuerberatung:

Besteuerungszeitraum Abgabestichtag

2021 31.08.2023

2022 31.07.2024

2023 02.06.2025

2024 30.04.2026

2025 01.03.2027

Die Abgabefristen werden grundsätzlich nicht verlängert. Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen kann eine Fristverlängerung gewährt werden.

Es gilt: Fristverlängerungsanträge sind ausschließlich schriftlich (per Post) oder elektronisch zu stellen. Telefonisch werden keine Fristverlängerungen gewährt. Es muss formlos schriftlich (nicht per Telefon) mitgeteilt werden, warum nach Auffassung des Steuerpflichtigen keine Erklärung abzugeben ist oder dass die Erklärung bereits bei einem anderen Finanzamt abgegeben wurde.

Steuerpflichtige, die nicht steuerlich beraten sind, werden mit einem gesonderten Erinnerungsschreiben an die Abgabe erinnert. Werden trotz Verstreichens der gesetzlichen Abgabefrist und gegebenenfalls anschließender Erinnerung keine Steuererklärungen abgegeben, wird die Abgabeverpflichtung unter Androhung eines Zwangsgeldes gem. §§ 328, 332 der Abgabenordnung (AO) durchgesetzt.

In Einzelfällen kann der Zeitversatz zwischen der Ermittlung der Steuerpflichtigen, die ihre Erklärung

Modul	Sachverhalt
	noch nicht abgegeben haben und der Versendung der Schreiben dazu führen, dass eine Zwangsgeldandrohung versandt wird, obwohl die Erklärung schon abgegeben wurde. In diesem Fall ist keine Antwort auf das Zwangsgeldandrohungsschreiben nötig.
Erforderliche Unterlagen	Keine Unterlagen erforderlich.
Voraussetzungen	Keine besonderen Voraussetzungen.
Kosten	Keine Angabe
Verfahrensablauf	Die Steuererklärung ist umgehend, spätestens innerhalb der im Schreiben genannten Frist, elektronisch oder - sofern zulässig - in Papierform abzugeben.
Bearbeitungsdauer	Keine Angabe
Frist	Die Frist zur Abgabe der Steuererklärung ist dem Zwangsgeldandrohungsschreiben zu entnehmen.
weiterführende Informationen	https://www.elster.de/finanzamt
Hinweise	• Telefonische Rückfragen zur Zwangsgeldandrohung in der für die Bearbeitung zuständigen Stelle führen zu einer verlängerten Bearbeitungsdauer. Es wird daher darum gebeten, von Rückfragen abzusehen. • Nutzen Sie das ELSTER-Kontaktformular, um elektronisch mit Ihrem Finanzamt Kontakt aufzunehmen. Sie können viele Anliegen elektronisch an Ihr Finanzamt adressieren, so zum Beispiel das Nachreichen von Unterlagen zur Steuererklärung, den Hinweis zur Änderung der persönlichen Anschrift, den Antrag auf eine Fristverlängerung oder eine sonstige Nachricht. • Den Link zum ELSTER-Kontaktformular finden Sie unter "Weitere Hinweise".
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	

Modul	Sachverhalt
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Serviceportal der Freien Hansestadt Bremen, Service portal of the Free Hanseatic City of Bremen